

Leistungsvereinbarung vom 5. Juni 2019

gestützt auf das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im
Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008

zwischen

Kanton Schaffhausen

vertreten durch

das Volkswirtschaftsdepartement und dessen Vorsteher,
Ernst Landolt

- nachstehend "**Kanton Schaffhausen**" genannt -

und

dem Verein Regionaler Naturpark Schaffhausen

vertreten durch

den Vereinspräsidenten Hans Rudolf Meier
von Schleithem, in Wilchingen

sowie

den Geschäftsführer Christoph Müller
von Schaffhausen, in Schaffhausen

- nachstehend "**Projektträger**" genannt -

betreffend

**Projekt
„B.05 Hotels Klettgau“
01.01.2019-31.12.2019**



1 Einleitung und Rechtsgrundlagen

Der Kanton Schaffhausen fördert zusammen mit dem Bund, den Gemeinden und Dritten die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Regionalentwicklungspolitik sowie durch geeignete Unterstützungsmassnahmen.

1.1 Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Stärkung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- b) der Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und die Stärkung zukunftsorientierter Branchen;
- c) eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt;
- d) die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden durch überkommunale Zusammenarbeit oder Verbundlösungen und eine zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- e) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung.

1.2 Zu diesem Zweck sieht der Kanton Schaffhausen allgemeine und spezifische Hilfen basierend auf den nachstehenden Rechtsgrundlagen vor:

- a) Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Gesetz) vom 19. Mai 2008 (SHR 900.300);
- b) Verordnung zum Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Verordnung) vom 26. August 2008 (SHR 900.301);
- c) Regierungsratsbeschluss des Kantons Schaffhausen RRB Nr. 19/358 vom 4. Juni 2019;

2 Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage

Die Studie zur Wertschöpfung des Tourismus im Kanton Schaffhausen aus dem Jahr 2010 identifiziert Potenzial für attraktive Hotelprojekte und die «Visionen 2020» der Regierung des Kantons Schaffhausen lokalisieren im Kanton Schaffhausen eine Erlebniswelt für Einwohner und Gäste. Das Tourismuskonzept des Regionalen Naturparks Schaffhausen, das Blauburgunderland und die Regierung des Kantons Schaffhausen weisen ausserdem mit Nachdruck darauf hin, dass im ländlichen Raum und vor allem im Klettgau Übernachtungsmöglichkeiten fehlen. Mit der Optimierung der Verkehrsanbindung des Klettgaus sowie mit der Fertigstellung aller Projekte der Genussregion (PREWO) ist die Nachfrage nach Übernachtungsmöglichkeiten im Klettgau nochmals gestiegen

Die Idee zur Realisierung eines Hotels im Klettgau (Weinerlebnishotel) stammt ursprünglich aus dem Jahr 2007. Die politische Gemeinde Wilchingen, welche beim Bad Osterfingen im Rahmen der BNO-Revision eine rechtsgültige Hotelzone realisierte, verzichtete dazumal zu Gunsten der Gemeinde Hallau, auf die Realisierung eines Hotels (resp. um die Bemühungen für die Realisierung eines solchen) beim Bad Osterfingen.

Unter der Leitung von Robert Rahm, bemühte sich die «IG Weinerlebnishotel Hallau», die Voraussetzungen für ein Weinerlebnishotel im Bereich «Oberwieslerhaus» schaffen zu können. Diese Bemühungen scheiterten 2017 an der Bereitschaft der Grundeigentümerinnen, die Liegenschaft Oberwieslerhaus zu einem akzeptablen Preis zu verkaufen und auch daran, dass kein Käufer gefunden werden konnte, der in und um diese Liegenschaft ein Hotel realisieren wollte. Dies auch deshalb, weil seitens des Schweizerischen Landschaftsschutz (SLS), Widerstand angekündigt wurde. Schlussendlich übergab Robert Rahm sein Mandat mit Schreiben von Ende März 2018 dem Regionalen Naturpark Schaffhausen und löste seine „IG Weinerlebnishotel Hallau“ auf.

2.2 Grundidee

Die mehrjährige Grundlagenarbeit, begonnen mit dem RSE-Projekt «Weinerlebnishotel Hallau» sowie dem PREWO zeigt deutlich, dass sich die Ausgangslage nicht geändert hat. Es fehlen im Klettgau, im ländlichen Raum, nach wie vor geeignete Übernachtungsmöglichkeiten. Gleichzeitig hat sich aber auch herausgestellt, dass weder die Hotels noch die Erlebnismühle in Hallau für sich alleine finanziell tragbar sind.

Die bis anhin einzelnen Projekte sollen daher zu einem gemeinsamen Projekt zusammengefasst werden. Die Hotels werden dabei als ein einziges, als ein «dezentrales Hotel», entwickelt und damit gemeinsam positioniert und betrieben. Der Betrieb soll dabei durch die «Betriebsgesellschaft Hotels Klettgau» erfolgen, welche den Betrieb der Mühle mit dem zukünftigen Mühlenbetreiber René Lüscher vertraglich regelt.

Es ist ausserdem vorstellbar, dass die «Betriebsgesellschaft Hotels Klettgau» an die bestehende «Betriebs AG Bergtrotte Osterfingen» übertragen wird. Diese Kooperationen bzw. der gemeinsame Betrieb der Teilprojekte führen zu folgenden positiven Effekten:

- Bündelung der Vermarktung und betriebsübergreifend attraktive Angebote mit Fokus „auch bei schlechtem Wetter“
- Skaleneffekte und Vermeidung von «Doppelspurigkeiten» bei den operativen Aufgaben
- Systematische Nutzung von Synergiepotenzialen auf Betriebs- und Vermarktungsebene
- Attraktive Produkte ermöglichen den Zugang zu Investoren mit einem Herzen für die Region

2.3 Zielsetzung und Massnahmen (Outcome)

Bis Ende 2019 schafft der Regionale Naturpark Schaffhausen die Grundlagen, um zusammen den Projektpartnern und einer möglichen Trägerschaft, den Entscheid zur Realisierung der «Hotels Klettgau» fällen zu können.

Dazu müssen die Machbarkeit nachgewiesen, mögliche Positionierung(en) aufgezeigt, raum- und ortsplanerische Herausforderungen bereinigt, eine Trägerschaft für die Umsetzung gefunden sowie die Finanzierung für die weiteren Projektphasen realisierbar sein.

<u>Ziele</u>	<u>Output</u>
Ziele gemäss Antrag/LV	(Was machen wir?) Leistungen des Projekts bei der Zielgruppe
I. Der Regionale Naturpark Schaffhausen klärt die Machbarkeit der «Hotels Klettgau» ab	Weiterentwicklung der vorhandenen Grundlagen zu einer soliden Machbarkeitsanalyse
I.I. Der Regionale Naturpark Schaffhausen führt eine Standort- und Wettbewerbsanalyse durch	Analyse des Standorts und der Wettbewerbslage auf Makro- und Mikroebene
I.II. Der Regionale Naturpark Schaffhausen entwickelt eine entsprechende Positionierung bzw. die Alleinstellungsmerkmale der Teilprojekte	Zusammen mit der Trägerschaft, Projektpartnern und Dritten werden die Positionierung und die Alleinstellungsmerkmale hergeleitet
I.III. Der Regionale Naturpark Schaffhausen entwickelt die vorhandenen Entwürfe zu fundierten Projektskizzen weiter	Vorhandene Projektentwürfe werden zusammen mit den Trägerschaften und Projektpartnern sowie unter Beiziehung von Fachpersonen weiterentwickelt (Projektskizzen)
I.IV. Der Regionale Naturpark Schaffhausen erarbeitet Businesspläne für die Teilprojekte	Zusammen mit der Trägerschaft und Projektpartnern werden Businesspläne für die Teilprojekte erstellt

II. Der Regionale Naturpark Schaffhausen setzt sich dafür ein, dass in Hallau und in Osterfingen die raum- und ortsplanerischen Grundlagen für die Realisierung der «Hotels Klettgau» geschaffen werden	Abstimmung der raum- und ortsplanerischen Herausforderungen mit den kantonalen und kommunalen Stellen Unterstützung der örtlichen Trägerschaften bei der Ausarbeitung der Grundlagen und bei den Verfahren
II.I. Der Regionale Naturpark Schaffhausen begleitet und unterstützt die Umzonung in Osterfingen	Erstellung der Planungs- und Verfahrensgrundlagen (Anträge, Abwägungen) soweit möglich durch RNPSH Visualisierung und Pläne durch externe Fachpersonen
II.II. Der Regionale Naturpark Schaffhausen begleitet und unterstützt die Bereinigung des Gewässerraums in Hallau	Unterstützung der Eigentümerschaft und der Trägerschaft bei der Abwendung des Gewässerraums im Projektperimeter
III. Der Regionale Naturpark Schaffhausen legt dar, wie das Projekt «Hotels Klettgau» finanziert und umgesetzt werden kann	Entwicklung von realistischen Zeit- und Finanzierungskonzepten auf Grundlage der Machbarkeitsabklärung und den Businessplänen der Teilprojekten
III.I. Der Regionale Naturpark Schaffhausen erarbeitet einen Zeitplan für die Umsetzung des Projekts und legt dar, wie die Umsetzung des Projekts finanziert werden kann	Aufzeigen, wie die Umsetzung und Finanzierung des Projekts zeitlich aussehen könnte
III.II. Der Regionale Naturpark Schaffhausen setzt sich dafür ein, für die Umsetzung des Projekts eine geeignete Trägerschaft zu finden	Sitzungen und Workshops mit den Begleitgruppen Evaluation der geeigneten Rechtsform Unterstützung der Trägerschaft bei der Konstituierung

2.4 Organisation

Projekträger/Leistungsempfänger

Projekträger und damit Leistungsempfänger ist der Verein «Regionaler Naturpark Schaffhausen».

Projektleitung

Die operative Leitung des Projekts liegt bei der Geschäftsstelle des Regionalen Naturparks Schaffhausen, welche dem Vorstand des Vereins „Regionaler Naturpark Schaffhausen“ regelmässig Bericht erstattet.

2.5 Kosten und Finanzierung

a) Kosten

Die Gesamtkosten für das Projekt „Hotels Klettgau“ betragen ████████ Franken. Im Detail wird auf den Ziel- und Finanzierungsplan im Antrag vom 14. Mai 2019 verwiesen.

b) Finanzierung

Finanzierung	(in Franken)
Projekträger und Dritte	██████
- Eigenleistungen Projekträger (Arbeitsstunden à CHF 120.-/h)	██████
- Beitrag Dritte (Cash)	██████
Kanton (Generationenfonds)	40'000
Bund (Innotour)	27'500
Total	██████

2.6 Volkswirtschaftlicher Nutzen (Impact)

Das Projekt schafft wichtige Grundlagen für den Entscheid, ob die dringend benötigten Übernachtungsmöglichkeiten in der angedachten Form realisiert und damit die nachfolgenden Wirkungen erzielt können:

- Neue Angebote (z.B. Erlebnismühle) und die zusätzlichen Übernachtungsmöglichkeiten stärken den Tourismus in der ländlichen Region
- Durch den längeren Aufenthalt der Gäste steigt die Wertschöpfung in der Region
- Mit der Naturpark-Zertifizierung der Hotels bzw. der Wirte und der Umsetzung der Hotels als «Schaffhauser Häuser» können regionale Wertschöpfungsketten verlängert werden

3 Förderungsleistungen

Im Rahmen der vom Kanton Schaffhausen betriebenen Regional- und Standortentwicklung und der zur Verfügung stehenden Förderungsmassnahmen sowie nach sorgfältiger Prüfung und Beurteilung der vom Projekträger vorgelegten Unterlagen verpflichtet sich der Kanton Schaffhausen zur Gewährung der nachfolgenden Förderungsleistungen nach Massgabe und unter der Bedingung der Erfüllung und Einhaltung nachfolgenden genannten Leistungspflichten und Auflagen durch den Projekträger:

3.1 Förderungsleistungen des Kantons Schaffhausen

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 19/358 vom 4. Juni 2019 leistet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten des Vereins Regionaler Naturpark Schaffhausen als Leistungsempfänger einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 40'000 Franken an das Projekt Hotels Klettgau. Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung des Projektträgers in einem massgeblichen Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der vollständigen Erfüllung der unter Ziffer 2.3 beschriebenen Zielsetzungen wie folgt:

- Ziel I.I & I.II: 6'000 Franken
- Ziel I.III: 12'000 Franken
- Ziel I.IV: 8'000 Franken
- Ziel II.I: 4'000 Franken
- Ziel II.II: 2'000 Franken
- Ziel III.I: 6'000 Franken
- Ziel III.II: 2'000 Franken

3.2 Publikation

Mit der Unterzeichnung erklärt sich der Leistungsempfänger damit einverstanden, dass diese Leistungsvereinbarung gemäss RSE Gesetz Art. 4 Abs. 4 in geeigneter Weise publiziert und die ihm zugesprochenen Förderleistungen im Geschäftsbericht des Kantons Schaffhausen sowie in anderer angemessener Form veröffentlicht werden.

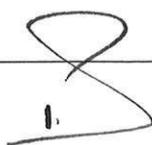
3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Der Projektträger verpflichtet sich als Leistungsempfänger von Finanzhilfen des Bundes und des Kantons bei seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzgeber hinzuweisen. Hierzu steht Kantons-Logo elektronisch zur Verfügung (siehe auch Merkblatt „Finanzielle Abwicklung“).

4 Leistungspflichten und Auflagen des Projektträgers

Nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen werden Förderungsleistungen von der Erfüllung und Einhaltung von spezifischen Auflagen abhängig gemacht. Die Ausrichtung der hierin vereinbarten Förderleistungen ist an folgende Leistungen geknüpft:

<u>Ziele</u>	<u>Output</u> (Was machen wir?)	<u>Wirkungsindikator</u> (Wie erreichen wir das?)	<u>Zielwert</u> (Was muss nachgewiesen werden?)
Ziele gemäss Antrag/LV	Leistungen des Projekts bei der Zielgruppe	Wirkungsindikator zur Messung des Outcomes	Zu erreichender Zielwert im Wirkungsindikator zur Zielerfüllung
I. Der Regionale Naturpark Schaffhausen klärt die Machbarkeit der «Hotels Klettgau» ab	Weiterentwicklung der vorhandenen Grundlagen zu einem soliden Machbarkeitsanalyse	Mit den Unterzielen I.I. – I.IV.	Dokument / Bericht «Machbarkeitsanalyse Hotels Klettgau» sowie Businesspläne zu den Teilprojekten
I.I. Der Regionale Naturpark Schaffhausen führt eine Standort- und Wettbewerbsanalyse durch	Analyse des Standorts und der Wettbewerbslage auf Makro- und Mikroebene	Analyse des Standorts und der Wettbewerbslage auf Makro- und Mikroebene	Kapitel zu Standort- und Wettbewerbsanalysen im Dokument «Machbarkeitsanalyse Hotels Klettgau»
I.II. Der Regionale Naturpark Schaffhausen entwickelt eine entsprechende Positionierung bzw. die Alleinstellungsmerkmale der Teilprojekte	Zusammen mit der Trägerschaft, Projektpartnern und Dritten werden die Positionierung und die Alleinstellungsmerkmale hergeleitet	Damit die Alleinstellungsmerkmale und Positionierung nicht durch die subjektive Sichtweise der Projektträger verfälscht wird, werden diese durch Fachpersonen begutachtet	Die Positionierung und Alleinstellungsmerkmale sind im Dokument «Machbarkeitsanalyse Hotels Klettgau» und/oder in den Businessplänen integriert
I.III. Der Regionale Naturpark Schaffhausen entwickelt die vorhandenen Entwürfe zu fundierten Projektskizzen weiter	Vorhandene Projektentwürfe werden zusammen mit den Trägerschaften und Projektpartnern sowie unter Beiziehung von Fachpersonen weiterentwickelt (Projektskizzen)	Einkauf von externen Planerleistungen für die Erstellung der Projektskizzen	Fundierte Pläne und Skizzen auf Stufe «Vorstudie» (gem. SIA) zu den Teilprojekten
I.IV. Der Regionale Naturpark Schaffhausen erarbeitet Businesspläne für die Teilprojekte	Zusammen mit der Trägerschaft und Projektpartnern werden Businesspläne für die Teilprojekte erstellt	Businesspläne werden durch unabhängige Fachperson begutachtet	Kurze Stellungnahme zu den Businessplänen durch mind. eine Fachperson
II. Der Regionale Naturpark Schaffhausen setzt sich dafür ein, dass in Hallau und in Osterfingen die raum- und ortsplannerischen Grundlagen für die Realisierung der «Hotels Klettgau» geschaffen werden	Abstimmung der raum- und ortsplannerischen Herausforderungen mit den kantonalen und kommunalen Stellen Unterstützung der örtlichen Trägerschaften bei der Ausarbeitung der Grundlagen und bei den Verfahren	Mit den Unterzielen II.I. – II.II.	Anträge, Dokumente und weitere Belege über die erbrachten Leistungen
II.I. Der Regionale Naturpark Schaffhausen begleitet und unterstützt die Umzonung in Osterfingen	Erstellung der Planungs- und Verfahrensgrundlagen (Anträge, Abwägungen) soweit möglich durch RNPSH Visualisierung und Pläne durch externe Fachpersonen	Unterstützung der Trägerschaft bei der Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen, damit die kantonalen und kommunalen Stellen das Umzonungsverfahren durchführen können	Ausgearbeitete Anträge und Dokumente sowie weitere Belege über die Leistungen, welche bis zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Umzonung durch die Gemeindeversammlung, erbracht worden sind



II.II. Der Regionale Naturpark Schaffhausen begleitet und unterstützt die Bereinigung des Gewässerraums in Hallau	Unterstützung der Eigentümerschaft und der Trägerschaft bei der Abwendung des Gewässerraums im Projektperimeter	Unterstützung der Trägerschaft, damit in Zusammenarbeit mit den kantonalen und kommunalen Stellen der Gewässerraum im Projektperimeter rechtskräftig definiert werden kann	Ausgearbeitete Anträge und Dokumente sowie weitere Belege über die Leistungen, welche bis zum Zeitpunkt des rechtskräftigen Beschlusses über den Gewässerraum im Projektperimeter, erbracht worden sind
III. Der Regionale Naturpark Schaffhausen legt dar, wie das Projekt «Hotels Klettgau» finanziert und umgesetzt werden kann	Entwicklung von realistischen Zeit- und Finanzierungskonzepten auf Grundlage der Machbarkeitsabklärung und den Businessplänen der Teilprojekten	Mit den Unterzielen III.I. – III.II.	Dokumente «Zeitplan» und «Finanzierungskonzept» sowie Grundlagen zur Trägerschaft
III.I. Der Regionale Naturpark Schaffhausen erarbeitet einen Zeitplan für die Umsetzung des Projekts und legt dar, wie die Umsetzung des Projekts finanziert werden kann	Aufzeigen, wie die Umsetzung und Finanzierung des Projekts zeitlich aussehen könnte	Erstellung eines Zeitplans und Finanzierungskonzeptes für die Umsetzung des Projekts	Abstimmung des Zeitplans mit Finanzierungskonzept und den Projektbeteiligten, insbesondere den kantonalen Stellen (Protokoll der Koordinations-sitzung)
III.II. Der Regionale Naturpark Schaffhausen setzt sich dafür ein, für die Umsetzung des Projekts eine geeignete Trägerschaft zu finden	Sitzungen und Workshops mit den Begleitgruppen Evaluation der geeigneten Rechtsform Unterstützung der Trägerschaft bei der Konstituierung	Vorbereitungen treffen, damit eine Trägerschaft, mit einer geeigneten Rechtsform und entsprechend den Vorgaben der Finanzierungs-instrumenten, konstituiert werden kann	Die rechtlichen Grundlagen einer möglichen Trägerschaft sind vorbereitet, so dass die Trägerschaft gebildet werden kann (Begründeter Entscheid zur Wahl der Rechtsform, Vorschlag einer möglichen Zusammensetzung der Trägerschaft)

5 **Berichterstattung**

Der Projektträger verpflichtet sich zu folgender Berichterstattung:

- a) Schlussbericht nach Ablauf der Projektdauer zuhanden der Geschäftsstelle Regional- und Standortentwicklung. Der Schlussbericht enthält eine Darstellung der erbrachten Leistungen und Produkte und der Zielerreichung, eine Beschreibung der Form der Weiterführung des Projekts, eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Status Finanzen), eine Schlussabrechnung sowie eine Gesamtwürdigung des Projekts.

6 **Controlling und Akteneinsicht**

Der Projektträger stellt einen transparenten Bericht über den Status der Finanzen sicher. Die Struktur eines solchen Berichts erfolgt analog beiliegendem Muster.

Das Volkswirtschaftsdepartement und die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen haben jederzeit das Recht, in die Akten, Aufzeichnungen und Daten des Projektträgers soweit Einsicht zu nehmen, dass eine Überprüfung des verrechneten Aufwandes möglich ist.

7 **Dauer der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung ist für eine feste Dauer abgeschlossen. Sie tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und endet am 31. Dezember 2019. Sollte dies der Projektverlauf erfordern, kann die Vereinbarung durch gegenseitige schriftliche Erklärung verlängert werden.

8 **Vorzeitige Auflösung**

- 8.1 Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten einseitig aufzulösen, sofern die andere Partei die ihr obliegenden Pflichten aus der Vereinbarung trotz ergangener Abmahnung verletzt und/oder nicht erfüllt.
- 8.2 Der Kanton Schaffhausen ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit unverzüglich aufzulösen und alle vereinbarten Förderungsleistungen unverzüglich einzustellen, falls:
 - a) die unter vorstehender Ziff. 4 vereinbarten und zugesicherten Leistungspflichten und Auflagen während der Dauer der Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht eingehalten werden;
 - b) der Projektträger gegen Gesetze und/oder andere öffentlich-rechtliche Erlasse oder behördliche Verfügungen verstösst;
 - c) der Projektträger Vorkehrungen trifft, Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Kantons Schaffhausen einzuholen;



d) eine wesentliche Änderung bezüglich der Projektträgerschaft eintritt;

9 Folgen bei nicht vollständiger Erreichung der Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer sowie bei vorzeitiger Auflösung

- 9.1 Hat der Projektträger die Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer nicht vollständig erfüllt, so verhandeln die Vertragspartner gemeinsam über das weitere Vorgehen.
- 9.2 Bei vorzeitiger Auflösung dieser Vereinbarung fallen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung ersatzlos dahin. Keine der Parteien hat danach Anspruch auf Weiterführung, Eingehung oder Begründung einer neuerlichen Leistungsvereinbarung.
- 9.3 Der Rückforderungsanspruch gemäss Ziff. 9 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

10 Rückforderungsanspruch

Zu Unrecht bezogene Förderungsmassnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Fördermassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

11 Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert, definieren die Vertragspartner den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen den Vertrag vorzeitig auf. Dies gilt namentlich für Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an der Muttergesellschaft des Projektträgers.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

- 11.2 Bei einem Zahlungsverzug des Kantons oder des Projektträgers prüfen die Vertragspartner das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.
- 11.3 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kantons Schaffhausen. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträger.

Keiner Genehmigung seitens des Kantons Schaffhausen bedürfen rechtsformverändernde Umwandlungen bei gleich bleibenden Gesellschafterverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Leistungsvereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsfolgerin / den Rechtsfolger übertragen werden.



- 11.4 Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Beilagen zu dieser Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Form sowie sämtliche dazugehörenden Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform und der Unterzeichnung der Parteien.
- 11.5 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Dieser verwaltungsrechtliche Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Schaffhausen.
- 12.2 Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Zivilgerichte nur soweit zuständig, als sie nicht von den Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können.
- 12.3 Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter Leitung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.
- 12.4 Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Schaffhausen.

13 Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen stets der Genehmigung der zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen.

14 Schlussbestimmungen

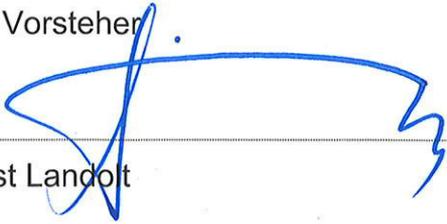
Die Bewilligung der jährlichen Kredite durch den Kantonsrat und den Bund bleibt vorbehalten.

Schaffhausen, 5. Juni 2019

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher

Ernst Landolt



Für den Projektträger

Der Vereinspräsident

Hans Rudolf Meier

Der Geschäftsführer

Christoph Müller




Eingesehen von:

RSE-Geschäftsstelle

Der Delegierte

Christoph Schärer

